

22/SN-147/ME



**HOCHSCHÜLERSCHAFT  
AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE**

Körperschaft öffentlichen Rechts  
A-1010 Wien, Schillerplatz 3  
Tel. 57 95 16/26

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	36GE/1985
Datum:	16. OKT. 1985
Verteilt	1985-10-18 Nachh.

*Dr. Wimmer*

Wien, am: 14.10.86  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Betrifft: Akademie-Organisationsgesetz

Die Österreichische Hochschülerschaft an der Akademie der bildenden Künste übermittelt in der Anlage 25 Exemplare einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Wimmer*  
  
 Heimo Wimmer

(für den Hauptausschuß)



# STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE ZUM ENTWURF DES AKADEMIE-ORGA- NISATIONSGESETZES 1986

## I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Vor nunmehr dreißig Jahren trat das derzeit noch gültige Akademie-Organisationsgesetz in Kraft. Alle seither geführten Diskussionen um eine Hochschulreform sind an ihm spurlos vorübergegangen, obwohl Forderungen nach einer den demokratischen Grundprinzipien und den Erfordernissen der Gegenwart entsprechenden Akademiestructur von der ho. Hochschülerschaft immer wieder vorgebracht wurden.

Die Bemühungen seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, 1983 endlich eine Neufassung des AOG in Angriff zu nehmen, waren denn auch höchst begrüßenswert, und das Bestreben, auch Studentenvertreter bereits frühzeitig in die legislativen Vorarbeiten einzubeziehen, wissen wir durchaus zu würdigen.

Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf findet denn auch im großen und ganzen unsere Zustimmung, sieht er doch in wesentlichen Teilen eine Angleichung an das UOG vor. Zu begrüßen ist dabei besonders die vorgeschlagene Form der Mitbestimmung für Studenten und Mittelbau, an der festzuhalten uns unumgänglich erscheint. Zu begrüßen aber sind auch andere Regelungen, wie etwa jene hinsichtlich des Berufungsverfahrens für Ordentliche Hochschulprofessoren, bestimmte Verwaltungsangelegenheiten betreffend, u.a.

Da sich einige Mißstände an der ho. Akademie durch den AOG-Entwurf aber nicht beheben lassen, erachten wir verschiedene Änderungen bzw. Ergänzungen dennoch für notwendig. Den berechtigten Forderungen, speziell Frauen bei der Besetzung von Lehrstellen zu berücksichtigen und die Vielfalt künstlerischer Richtungen zu verwirklichen, messen wir dabei besondere Priorität zu.

Die inzwischen schon länger dauernde Diskussion um das AOG hat auch dazu beigetragen, daß wir nun manche Punkte differenzierter sehen oder zuweilen auch unsere Meinung geändert haben. Alles in allem hoffen wir, mit unserer Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zu einem neuen Akademie-Organisationsgesetz zu leisten.

Oktober 1986

## II. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU DEN EINZELNEN PUNKTEN

## § 1 (2) hat zu lauten:

Der Akademie und ihren Instituten sowie der Bibliothek und der Gemäldegalerie kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

...

## § 1 (3) hat zu lauten:

Die Akademie wird durch den Rektor, das Institut durch den Vorstand, die Bibliothek durch den Bibliotheksdirektor und die Gemäldegalerie durch deren Leiter nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 2 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

## § 3 (3) hat zu lauten:

Zustellungen haben nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. 200/1982, mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Hinterlegung nicht zustellbarer Sendungen bei der Akademiedirektion vorzunehmen ist. ....

## § 8 Der letzte Satz hat zu lauten:

Als Mitglieder von Kollegialorganen sind sie dem Mittelbau zuzuzählen.

## § 14 (2) hat zu lauten:

Durch Beschluß des Akademiekollegiums können zusätzlich zu den Personen, die sich auf Grund der Ausschreibung um eine freie Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors beworben haben, auch andere Personen namhaft gemacht werden. Die Bereitschaft zur eventuellen Übernahme sowie deren Eignung für die Planstelle sind gleichfalls in einem Berufungsverfahren festzustellen.

## § 14 (4) hat zu lauten:

Auf Grund der Ergebnisse des Berufungsverfahrens hat das Akademiekollegium unter Berücksichtigung der Vielfalt künstlerischer Richtungen und wissenschaftlicher Lehrmeinungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen Vorschlag für die Besetzung der Planstelle zu erstatten, der mindestens die Namen der drei für die Planstelle am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat (Ternavorschlag). Dabei sind (bei entsprechender Eignung) weibliche Bewerber so lange vorzuziehen, bis ein ausgewogenes Verhältnis erreicht ist. Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist dies zu begründen. Dem Besetzungsvorschlag ist ein Bericht des Akademiekollegiums über die Beurteilung aller Kandidaten anzuschließen.

§ 28 (1) 1. hat zu lauten:

die an der Akademie tätigen Ordentlichen Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Gastprofessoren;

§ 28 (1) 5. hat zu lauten:

die Mitglieder aus dem Kreise der Angehörigen der Akademie gemäß § 7 Z 1 lit e sowie Z 2 lit a, b und c und § 8;

§ 28 (1) 9. hat zu lauten:

der Leiter der Gemäldegalerie mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber mit beschließender Stimme bei Behandlung von Angelegenheiten, von denen die Gemäldegalerie berührt wird.

§ 28 (4) Der letzte Satz ist zu streichen.

§ 29 hat zu lauten:

- (1) Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus dem Kreis der ordentlichen Hörer sind jene Studienrichtungsvertreter der jeweiligen Studienrichtungen, die bei der Studienrichtungsvertretungswahl die größte (zweitgrößte) Stimmenanzahl erhalten haben.
- (2) Ist die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 geringer als die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß § 28 Abs. 2, so sind die noch fehlenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) vom Vorsitzenden des Hauptausschusses der Hochschülerschaft für eine Funktionsperiode von zwei Jahren in das Akademiekollegium zu entsenden.
- (3) Übersteigt die Zahl der an der Akademie eingerichteten Studienrichtungen die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß § 28 Abs. 2, so beschränkt sich die Zahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf jene Studienrichtungsvertreter, deren Studienrichtungen in der Reihenfolge ihrer Größe der Gesamtzahl der Mitglieder gemäß § 28 Abs. 2 entsprechen. Für die Größe der Studienrichtung ist die Zahl der ordentlichen Hörer maßgebend.

§ 37 (3) hat zu lauten:

Beschlüsse über die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor sowie im Habilitationsverfahren kommen nur zustande, wenn neben der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 2 die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Ordentlichen Hochschulprofessoren und Hochschuldozenten für den Antrag gestimmt hat.

§ 37 (6) hat zu lauten:

Das Akademiekollegium kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis einzelne seiner Mitglieder aus dem Kreis der Ordentlichen Hochschulprofessoren, der in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehenden Mitglieder gemäß § 28 Abs. 1 Z 5, den

Akademiedirektor, den Bibliotheksdirektor oder den Leiter der Gemäldegalerie mit Entscheidungsvollmacht für bestimmte Angelegenheiten für höchstens ein Studienjahr ausstatten. Ein solcher Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 42 (2) Der zweite Satz hat zu lauten:

Wenigstens ein Hochschulangehöriger gemäß Abs. 1 Z 1 muß ein Leiter einer Meisterschule oder eines Institutes sein.

§ 42 (2) Der letzte Satz ist zu streichen.

§ 53 (3) hat zu lauten:

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann auf Antrag des Kollegiums einen Lehrer gemäß § 7 Abs. 1 lit c oder d zum Leiter einer Klasse bestellen, wenn dies aus künstlerischen oder pädagogischen Gründen wünschenswert oder erforderlich ist. Zum interimistischen (supplierenden) Leiter einer Meisterschule ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums ein fachzuständiger Angehöriger der Akademie gemäß § 6 Z 1 zu bestellen. Ein interimistischer Leiter ist auch im Falle des § 39 Abs. 12 zu bestellen. Interimistische Leiter von Meisterschulen haben im Akademiekollegium, sofern sie diesem nicht bereits angehören, Sitz und Stimme.

§ 54 (1) hat zu lauten:

Institute werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums oder nach dessen Anhörung errichtet, benannt und aufgelassen. Sie vertreten ein wissenschaftliches oder ein künstlerisches Fach in seinem gesamten Umfang oder ein selbständiges Teilgebiet eines solchen Faches. Aufgaben der Institute sind

- a) die Durchführung wissenschaftlicher Lehre und Forschung, soweit diese in den Aufgabenbereich der Akademie gehören,
- b) die Pflege und Erschließung der Künste und die Kunstlehre, soweit sie nicht in den Meisterschulen erfolgt,
- c) die Erstattung von Gutachten, die Herausgabe von Publikationen sowie nach Maßgabe des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. 341/1981, die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrage Dritter oder für eine andere Bundesdienststelle.

§ 54 (2) hat zu lauten:

Die Leitung der Institute obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren oder Gastprofessoren. Die Bestellung zum Institutsvorstand erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums.

§ 56 (2) Der zweite und dritte Satz haben zu lauten:

Das Akademiekollegium und die zuständigen Kollegialorgane der beteiligten Hochschulen haben je die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern zu entsenden. Die Kommission ist so zusammenzusetzen, daß wenigstens ein Vertreter einer jeden der im Akademiekollegium und in den zuständigen Kollegialorganen der beteiligten Hochschulen vertretenen Personengruppen der Kommission angehört.

## III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGSVORSCHLÄGEN

- zu § 1 (2) Die in den Erläuterungen zum AOG-Entwurf angeführten Begründungen zur Erweiterung der eingeschränkten Rechtspersönlichkeit auf Institute und die Bibliothek, treffen auch für die Gemäldegalerie zu.
- zu § 3 (3) Die Zustellung und Hinterlegung von Schriftstücken ist zwar im zitierten Zustellgesetz genau geregelt, doch soll der Zusatz verdeutlichen, daß die Hinterlegung bei der Akademiedirektion erst nach vergeblichen Zustellversuchen vorzunehmen ist.
- zu § 8 Die Formulierung im AOG-Entwurf: "Als Mitglieder von Kollegialorganen sind sie (die Studienassistenten, Anm.) der Personengruppe der Studierenden zuzuzählen." wirft einige Fragen auf. Gemäß § 24 (1) können als Studienassistenten (unter bestimmten Voraussetzungen) auch Studierende aufgenommen werden, was eben nicht heißen kann, daß alle Studienassistenten auch Studierende sind. Sind Studienassistenten keine Studierende, ist aus dem vorliegenden Gesetzestext nicht ersichtlich, wie sie in Kollegialorgane gewählt werden können. Sind aber Studienassistenten Studierende, so scheint uns deren Dienstverhältnis mit der Funktion eines Studentenvertreters unvereinbar, denn in ihrem der Akademie zugeordneten vertragsmäßigen Dienstverhältnis zum Bund unterstehen sie (gem. § 12 Abs. 1) dem Vorstand (Leiter) der Einrichtung, der sie zugeteilt sind. Es wäre also vorzusehen, daß
- a) Studienassistenten dem akademischen Mittelbau zuzuzählen sind und
  - b) Studierende als Mitglieder des Akademiekollegiums im Falle einer Aufnahme als Studienassistent ihr Mandat zurückzulegen haben.

Wie eine umfassende gesetzliche Grundlage aussehen könnte um dieses Problem der "Zwitterstellung" von Studienassistenten ohne Beschneidung der Rechte Studierender im Sinne des ÖH-Gesetzes zu lösen, entzieht sich unserer Kenntnis der Gesetzeslage.

- zu § 14 (2) Der Zusatz scheint uns insofern notwendig, als bisherige Erfahrungen zeigen, daß teilweise im Ternavorschlag enthaltene Personen kein Interesse an einer Übernahme der ausgeschriebenen Planstellen zeigten.
- zu § 14 (4) Während an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 28 UOG bei der Erstellung von Ternavorschlägen der Grundsatz der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden zu berücksichtigen ist, fehlen entsprechende Vorgaben im KHOG und auch im Entwurf zum neuen AOG gänzlich. Wohl mehr noch als der Bereich der Wissenschaft ist das Problemfeld Kunst (heute) von einem breiten Spektrum an Meinungen und Ansichten durchdrungen.

Ansichten, was Kunst sei und welche Aufgaben ihr zukommen, was ein Künstler sei und wie sein Rollenbild auszusehen habe, was Kreativität sei und worin sie sich zeige, ... usw. Diesem Spektrum zuweilen stark divergierender Meinungen Rechnung zu tragen, müßte wohl auch Aufgabe der Kunsthochschulen sein. Zwar haben laut § 4 (Abs. 2) KHSTG die akademischen Behörden dafür Sorge zu tragen, daß die Vielfalt künstlerischer Richtungen und wissenschaftlicher Lehrmeinungen gewährleistet wird, daß aber (Gruppen-)Egoismen dies immer wieder verhindern, zeigt nicht zuletzt die derzeitige Situation an der ho. Akademie. Solche Grundsätze (Offenheit für die Vielfalt künstlerischer Richtungen) nur in Studiengesetzen zu verankern ist offenbar nicht genug. Organisationsgesetzliche Richtlinien könnten vielleicht vermehrt dazu beitragen, an der ho. Akademie einen Pluralismus an Kunstauffassungen durchzusetzen.

Der zweite Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlag zu § 14 Abs. 4 zielt in eine ähnliche Richtung. Auf die Zahl der von Frauen besetzten Lehrstellen an der ho. Akademie hinzuweisen ist wohl überflüssig (ein Mißverhältnis freilich, das viele Institutionen betrifft). Gewöhnlich wird eine Diskussion dieser Problematik dergestalt eröffnet (oder beendet), daß bei der Besetzung von Lehrstellen die Frage nach "Qualität" gegenüber der Frage nach dem Geschlecht Vorrang haben soll ("gute Kunst" eben "gut" sei, von wem auch immer). Eine Argumentationslinie, der wir nicht folgen können oder die uns zumindest derzeit nicht sinnvoll erscheint. Zum einen verweisen Qualitätsurteile immer auf (meist männliche) Wert-Optionen, zum anderen sind Lehrende (im Bereich der Kunst) eben mehr als nur künstlerische Vorbilder, denn sie ermöglichen (fördern) oder verhindern Auseinandersetzungen entsprechend ihren Kunst- und Weltbildern.

Das Bedürfnis vieler Frauen, erst einmal herauszufinden, ob es so etwas wie eine weibliche Ästhetik (oder eine Ästhetik, die sich als "weibliche" aneignen läßt) gibt und wie diese beschaffen sein möge, verweist auf die Frage nach entsprechenden Versuchsräumen und Experimentierfeldern. Unter der Obhut männlicher Professoren sind diese wohl kaum zu finden. Es geht also nicht allein darum, die Zahl der Frauen bei den Lehrenden zu vergrößern, sondern auch darum, ein Klima zu schaffen, in welchem die Auseinandersetzung mit frauenspezifischen Inhalten/Formen und Problemen ermöglicht bzw. gefördert wird. Immerhin sind ca. 35-40% der ordentlichen Hörer an der ho. Akademie Frauen.

zu § 20 (2) Die studentischen Vertreter entsprechend den Fachvertretern wurden im Regelungsvorschlag nicht berücksichtigt.

zu § 28 (1) 1. Da von uns vorgeschlagen wird, die Leitung von Instituten und Meisterschulen auch Gastprofessoren und Honorarprofessoren zu ermöglichen (siehe §§ 53 Abs. 3 und 54 Abs. 2), erscheint es uns zwingend, diesen auch Sitz und Stimme im Akademiekollegium einzuräumen.

zu § 28 (1) 5 Siehe Erläuterungen zu § 8

zu § 28 (4) Die Regelung hinsichtlich des passiven Wahlrechts für ausländische Studenten im Rahmen von Hochschülerschaftsangelegenheiten erfuhr eine erste Ausweitung auf Südtiroler durch das Gleichstellungsgesetz BGBl. 57/1979. Daß dabei die Wählbarkeit von Südtirolern in Kollegialorgane (§ 3 Gleichstellungsgesetz) nur im Rahmen des UOG berücksichtigt wurde, ist eine Einschränkung, die uns unverständlich bleibt.

Im Zuge einer Angleichung an einen "europäischen Standard der Ausländerrechte" wäre es wünschenswert, auch in Österreich allen ausländischen und staatenlosen Studenten das passive Wahlrecht zu ihren Vertretungskörpern und Kollegialorganen einzuräumen. (Ordentlichen Professoren wird gemäß § 25 StbG mit Dienstantritt die österreichische Staatsbürgerschaft ja auch zuerkannt.) Daß es zur Verwirklichung dieses Zieles einer Verfassungsänderung bzw. -ergänzung bedarf, ist uns wohl bewußt. Der seit längerem forcierten Initiative seitens der Hochschülerschaft für eine solche Gesetzesänderung sei hier dennoch wieder einmal Ausdruck verliehen.

zu § 29 Bei allen Bedenken, die wir gegenüber dem Regelungsvorschlag im AOG-Entwurf § 28 Abs. 3 bis 9 haben müssen, scheint uns diese Form dezentraler Repräsentationsdemokratie als Versuch wertvoll genug, um keine wesentlichen Einwände dagegen zu erheben. Der Argumentationsbasis in den Erläuterungen zu den §§ 28 und 29 des AOG-Entwurfs Rechnung tragend, schlagen wir allerdings eine Regelung vor, die einen sonst abzusehenden Verwaltungsaufwand vermeiden soll. Da die Wahl der Studienrichtungsververtretungen laut Hochschülerschaftsgesetz ohnehin alle zwei Jahre als Personenwahl zu erfolgen hat, wäre eine gesonderte Wahl der studentischen Mitglieder zum Akademiekollegium hinfällig. Die Zugehörigkeit von Studienrichtungsvertretern zum Akademiekollegium wäre mit den Bestimmungen des § 8 (5) Hochschülerschaftsgesetz wohl vereinbar, eine Änderung des § 6 (1) lit. b des selben Gesetzes ist aber dennoch notwendig. Die zu erwartenden Durchführungs- und Verwaltungserleichterungen würden geringfügige Unterschiede hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen durchaus rechtfertigen.

zu § 37 (3) Daß Beschlüsse über die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor sowie im Habilitationsverfahren zusätzlich einer Stimmenmehrheit seitens der anwesenden Ordentlichen Hochschulprofessoren und Hochschuldozenten bedürfen, ist verständlich. Daß diese Regelung auch in Fragen, welche die Studenten in ganz besonderem Maße betreffen (eben Beschlüsse über Vorschläge für die Besetzung bestimmter Planstellen), gelten soll, ist nicht einzusehen.

- zu § 37 (6) Siehe Erläuterungen zu § 1 Abs. 2
- zu § 42 (2) Diese Bedingung ist auf die Leiter von Instituten zu erweitern, da ansonsten bestimmte Studienkommissionen (z.B. BE, WE/TG) durch fachfremde Meisterschulleiter besetzt werden müßten.
- Siehe auch Erläuterungen zu § 28 Abs. 4  
Da in Studienkommissionen ausschließlich Studienangelegenheiten behandelt werden, trifft unsere Forderung nach Gleichstellung ausländischer und staatenloser Studenten für dieses Gremium in besonderem Maße zu.
- zu § 53 (3) Der im Diskussionspapier zur 5. Besprechung der Arbeitsgruppe "Reform des AOG" enthaltene Vorschlag scheint uns trotz seinerzeitiger Ablehnung als wünschenswert. Nach eingehender Diskussion sind wir zur Ansicht gekommen, daß die Besetzung von Meisterschulen und Instituten durch Gast- und Honorarprofessoren neben möglicher Flexibilität auch einen Beitrag zur Durchsetzung einer Vielfalt künstlerischer Richtungen und wissenschaftlicher Lehrmeinungen leisten könnte.
- Gast- und Honorarprofessoren als Leiter von Meisterschulen bzw. Instituten müßten freilich auch Sitz und Stimme im Akademiekollegium zukommen. Desgleichen gilt für interimistische Leiter von Meisterschulen und Instituten.
- zu § 54 (1) Eine Aufgabenstellung für Institute, wie sie im § 35 Abs. 3 des KHOG vorgesehen ist, scheint uns auch für die Akademie wünschenswert. Dies insofern, als Lehrinhalte und Lehrinrichtungen in den Meisterschulen teilweise sehr begrenzt sind bzw. anderen Studenten nicht zur Verfügung stehen (z.B. Einrichtungen für Druckgraphik, ...). Besonders für Studierende der Studienrichtungen BE und WE/TG erweist sich daher der ergänzende künstlerische und künstlerisch-technische Unterricht in den Instituten als unumgänglich notwendig für eine adäquate Ausbildung.
- Gleichzeitig wenden wir uns gegen eine Umwandlung der Institute WE, BE und TG in Meisterschulen, da deren Aufgabe nicht primär im künstlerischen Einzelunterricht besteht, sondern künstlerischen, künstlerisch-technischen und wissenschaftlichen Unterricht gleichermaßen umfaßt.
- zu § 54 (2) Siehe Erläuterungen zu § 53 Abs. 3
- Der Regelungsvorschlag im AOG-Entwurf würde etwa die Besetzung des Instituts für Gegenwartskunst mit Honorar- und Gastprofessoren ausschließen.
- zu § 56 (2) Die Änderung erfolgt, weil im weiteren Text ausschließlich von "beteiligten Hochschulen" die Rede ist.